

Stadt Melle
Hauptamt/Wahlen
Schürenkamp 16
49324 Melle

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. Am 16. Juni 2019 findet im Landkreis Osnabrück die Stichwahl für die

Wahl der Landrätin/des Landrates

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Melle ist in 38 Wahlbezirke eingeteilt. Außerdem gibt es 7 Briefwahlvorstände. In den Wahlbenachrichtigungskarten die allen Wahlberechtigten vom 24.04 bis zum 05.05.2019 zugestellt worden sind, ist der jeweilige Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben in der die betreffende Person zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr in der Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle, zusammen. Die Briefwahlvorstände stellen ab 18:00 Uhr das Briefwahlergebnis fest.
3. Die Wähler haben Ihre Wahlbenachrichtigung auch zur Stichwahl mitzubringen. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue. Der bei der Wahl ausgehändigte Stimmzettel enthält die für die Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Diese ist in der Weise abzugeben, dass durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis Osnabrück
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann die Stimme nur in dem zuständigen Wahlraum abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Wahlbüro der Stadt Melle) zusenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der genannten Stelle abgegeben werden. Nähere Informationen darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen. Holt die Wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Wahlbehörde ab, soll die Gelegenheit bestehen, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
5. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wenn ein Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist, kann ein Wahlschein für die Stichwahl beantragt werden.

Melle den 03.06.2019
Stadt Melle
Der Bürgermeister
Reinhard Scholz